

# Verhaltenskodex von



1. Als Versicherungsmakler werden wir ausschließlich für Sie -also **im Auftrag unserer Kunden tätig**. Wir sind -im Unterschied zu Versicherungsvertretern (-agenten) und Versicherungsangestellten - nicht der Erfüllungsgehilfe von Versicherungsunternehmen und haben keine Weisungen von diesen zu befolgen.
2. Bei unserer Vermittlungstätigkeit **beachten** wir die einschlägigen -nachstehend erläuterten- **gesetzlichen Bestimmungen** und **die Vereinbarungen in unserem Maklervertrag**.
3. Die **Pflichten des Versicherungsmaklers bei der Vertragsvermittlung** ergeben sich aus dem Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG). Danach hat der Versicherungsmakler insbesondere einen den Wünschen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprechenden Versicherungsschutz zu besorgen und die gesetzlichen Dokumentierungspflichten zu beachten.
4. Der Umfang unserer **Betreuungsleistung von vermittelten und in die Betreuung übernommenen Verträgen** ist gesetzlich nicht geregelt und ergibt sich aus dem Maklervertrag und der einschlägigen Rechtsprechung. Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie eine Überprüfung ihrer bestehenden Versicherungsverträge wünschen oder sich die Umstände verändert haben.
5. Wir unterstützen Sie gerne bei der Geltendmachung von Schadens- und Leistungsansprüchen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Wir werden die gesetzlichen Bestimmungen beachten, insbesondere
  - a. zum Umgang mit persönlichen Daten gem. BDSG
  - b. zur Geldwäsche
  - c. zur Vorteilsnahme / Bestechung gem. § 299 StGB
7. Bei Wechsel eines Versicherers sind regelmäßig Verbesserungen und Verschlechterungen gegeben. Bei unserem Rat wägen wir auf Grund unserer Erfahrung ab, ob ein Wechsel "**in der Summe (Beitrag, Bedingungen, Abwicklungsqualität des Versicherers)**" für Sie vorteilhaft ist.
8. Aus- und Fortbildung ist wichtig für eine qualifizierte Dienstleistung. Deshalb bilden wir uns entsprechend fort.
9. Für unsere Dienstleistung erhalten wir -soweit im Einzelfall nicht anders mit Ihnen vereinbart- eine Vermittlungsvergütung von den Versicherern. Versicherer welche keine oder eine nicht marktübliche Courtage vergüten, bzw. keine auf die Zusammenarbeit mit Versicherungsmaklern abgestimmte Geschäftsprozesse bieten, werden nicht berücksichtigt.
10. Wir informieren in unserer Erstinformation über das Ombudsmannsystem.

Lindlar, im September 2014

Stephan Löhr

Dr. Jörg Müller